



## **Beschlussempfehlung und Bericht**

**des Ausschusses für Wissenschaft und Kunst**

**Gesetzentwurf der Staatsregierung**

Drs. 18/24230

**zur Änderung des Bayerischen Universitätsklinikgesetzes**

### **I. Beschlussempfehlung:**

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird Art. 12 Abs. 1 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 7 werden die Wörter „nicht in Satz 5 genanntes“ gestrichen.
  - b) Satz 8 wird aufgehoben.
3. In § 2 Nr. 1 Buchst. b wird dem Art. 2 Abs. 2 folgender Satz 6 angefügt:  
„Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs gemäß Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist sicherzustellen, soweit ein Rechtsgeschäft nach Satz 2 Kernaufgaben des Universitätsklinikums nach Abs. 1 Satz 1 unmittelbar betrifft.“
4. Nach § 2 werden die folgenden §§ 3 und 4 eingefügt:

#### **§ 3**

##### **Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

In Art. 73 Abs. 7 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) wird die Angabe „Abs. 1 bis 5a“ durch die Angabe „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

#### **§ 4**

##### **Änderung des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes**

In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Lehrerbildungsgesetzes (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 (GVBl. 1996 S. 16, 40, BayRS 2238-1-K), das zuletzt durch Art. 130f Abs. 7 des Gesetzes vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) geändert worden ist, wird das Wort „Hochschulinnovationsgesetzes“ durch das Wort „Hochschulinnovationsgesetzes“ ersetzt.

5. Der bisherige § 3 wird § 5 und in Satz 2 werden die Wörter „tritt § 2 am“ durch die Wörter „treten die §§ 2 bis 4 am“ ersetzt.

Berichterstatter:

**Dr. Stephan Oetzing**

Mitberichterstatter:

**Dr. Wolfgang Heubisch**

**II. Bericht:**

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wissenschaft und Kunst federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten.  
Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 72. Sitzung am 26. Oktober 2022 beraten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

mit den in I. enthaltenen Änderungen Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 151. Sitzung am 30. November 2022 mitberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Enthaltung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Ablehnung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 2 Nr. 1 Buchst. b der angefügte Satz 6 folgende Fassung erhält:

„<sup>6</sup>Das Prüfungsrecht des Obersten Rechnungshofs gemäß Art. 104 Abs. 1 Nr. 3 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO) ist sicherzustellen, soweit die Beauftragung Dritter oder ein Rechtsgeschäft nach Satz 2 Kernaufgaben des Universitätsklinikums nach Abs. 1 Satz 1 einschließlich von Baufragen unmittelbar betrifft.“

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 90. Sitzung am 8. Dezember 2022 endberaten und mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung  
B90/GRÜ: Zustimmung  
FREIE WÄHLER: Zustimmung  
AfD: Enthaltung  
SPD: Enthaltung  
FDP: Zustimmung

Zustimmung zur Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen empfohlen mit der Maßgabe, dass im neuen § 5 Satz 1 als Datum des Inkrafttretens der „31. Dezember 2022“ und im neuen § 5 Satz 2 als Datum des Inkrafttretens der „2. Januar 2023“ eingefügt wird.

**Robert Brannekämper**  
Vorsitzender